

## STRASSENMUSIK - INFOBLATT

1. Der/Die Bewilligungsinhaber(in) ist für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich.
2. Pro Tag wird höchstens drei unterschiedlichen Künstlern(innen) die Genehmigung erteilt.
3. Die Darbietungen sind Montag bis Samstag im Zeitraum von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr, zulässig. An Sonn- und Feiertagen wird keine Genehmigung erteilt.
4. Straßenmusik ist nur unverstärkt erlaubt. Jegliche Verwendung eines technischen Hilfsmittels ist verboten.
5. Am selben Standplatz ist pro Tag nur ein Auftritt zulässig.
6. Der Auftrittsort ist spätestens nach einer Stunde zu wechseln.
7. Der Standort ist so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Fußgängerverkehrs eintritt sowie ein Mindestabstand zum Fließverkehr von 5 Metern besteht.
8. Zu Haus- und Geschäftseingängen sowie rund um genehmigte Schanigärten ist ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten. Ein Musizieren innerhalb dieser Sperrzone ist verboten.
9. Der Tag an dem die Musik dargeboten wird, ist vor Beginn im Originalbescheid deutlich sichtbar und nicht korrigierbar einzutragen. Außerdem ist unmittelbar vor Beginn der Straßenmusik dies bei der städtischen Sicherheitswache während der Amtsstunden, entweder persönlich, telefonisch oder per Mail bekannt zu geben.  
E-Mail: polizei@schaerding.ooe.gv.at, Tel. Wachzimmer: + 43 7712 2155, oder +43 7712 3154 424
10. Bei genehmigten Veranstaltungen (z.B. Märkte, Stadtfest, Schlemmerfest, Gebrauchtwagenmarkt etc.) wird keine Genehmigung erteilt.
11. 30 Minuten vor und 15 Minuten nach kirchlichen oder sonstigen Umzügen wird keine Genehmigung erteilt.
12. Das aktive Absammeln von Geldbeträgen ist nicht erlaubt.
13. Das erwerbsmäßige Musizieren sowie der erwerbsmäßige Verkauf von Tonträgern und dgl. sind nicht erlaubt.
14. Der erteilte Originalbescheid und ein amtlicher Lichtbildausweis des(r) Künstler(s)(innen) sind während jeder Darbietung mitzuführen und den Organen der Polizei sowie den Organen der Stadtgemeinde Schärding auf deren Verlangen auszuhändigen.

15. Sofern die Bewilligung für mehrere Personen (Musikgruppe) – max. 5 Personen erteilt wurde, dürfen diese nur gemeinsam auftreten. Von dieser Personenobergrenze kann bei Aufritten welche über öffentliche Schulen (LMS, Musikhauptschule, Hauptschulen etc.) angemeldet werden, abgesehen werden und gelten hier keine Personenobergrenzen. Sämtliche darbietende Personen haben einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den kontrollierenden Überwachungsorganen auszuhändigen.
16. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur gemeinsam oder unter Aufsicht einer volljährigen Aufsichtsperson auftreten.
17. Beim Erstantrag kann das Vorspielen verlangt werden, es ist also auf jeden Fall das Musikinstrument mitzunehmen, ansonsten wird der Antrag nicht bearbeitet. Bei Folgeanträgen, wenn der(ie) Antragsteller(in) schon bekannt ist, kann ein Vorspielen nicht mehr nötig sein.
18. Bei erstmaligen Ansuchen wird die Bewilligung nur für 3 Wochen erteilt. Bei Folgeanträgen wird die Bewilligung für höchstens 2 Monate erteilt.
19. Bei Nichteinhaltung der vorab angeführten Beschränkungen und Auflagen erfolgt der sofortige Entzug der Berechtigung (sofortige Einstellung der Darbietung) und ein damit verbundener Platzverweis. Ebenso wird diesen Personen ab Übertretungsdatum innerhalb der nächsten 3 Monaten keine Bewilligung ausgestellt. Weiters kann ein Verwaltungsstrafverfahren gegen Sie eingeleitet werden.

#### Genehmigte Plätze in Schärding:

- ❑ Fußgängerzone Silberzeile (Fläche vor Haus Oberer Stadtplatz 24 bis Beginn Haus Silberzeile 6);
- ❑ Freifläche Oberer Stadtplatz Höhe Volksbank bis Beginn Schanigarten Stadtcafe;
- ❑ Freifläche Oberer Stadtplatz, Höhe Metzgerei Feichtinger bis Parkplatz einspurige Fahrzeuge (Seite Silberzeile);
- ❑ Freifläche Oberer Stadtplatz, zwischen Häusern Oberer Stadtplatz 38 bis 40;
- ❑ Freifläche Unterer Stadtplatz zwischen Häusern Unterer Stadtplatz 16 bis 19;
- ❑ Jahn Park (Linzer Straße - Schmidweg;
- ❑ Grafenauer Park (zwischen L1 143 Bahnhofstr. und F.X.-Brunner-Str.